

15. Welchen Einfluß hat das Inkrafttreten des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 mit Wirkung vom 1. Juli 1928 an auf den Schadensersatzanspruch eines Beamten gegen seinen Dienstherrn aus einem Unfall, den er in der Rückwirkungszeit erlitten hat?

Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) Art. 3, 35 Abs. 1. RVO. § 539b. Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) § 10.

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1932 i. S. D. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 264/31.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger macht die Beklagte für die Folgen eines Unfalls haftbar, den er am 18. Oktober 1928 erlitten hat. Er war damals als Beamter der Beklagten auf dem Wohlfahrtsbüro der Reichsbahndirektion M. im Direktionsgebäude beschäftigt. Auf der Treppe dieses Gebäudes ist er, als er es nach Dienstschluß verlassen wollte, zu Fall gekommen, nach seiner Darstellung, weil er an einer locker gewordenen Metallschiene, die zum Schutz der Stufenkanten gegen Abnutzung diente, hängen geblieben ist. Er will infolge dieses Falls Körperschaden erlitten und zu dessen Behebung Arzt- und andere Kosten aufgewendet haben; weiter behauptet er, es sei ihm infolge der durch den Sturz verursachten Arbeitsunfähigkeit eine Leistungszulage entgangen. Er hat Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 200 RM. nebst Zinsen erhoben.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers war ohne Erfolg. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Kläger stützt, was das Berufungsgericht verkannt hat, seinen Anspruch auf zwei selbständige Klagegründe: einmal auf sein Beamtendienstverhältnis und den in den §§ 618, 278 BGB. zum Ausdruck gekommenen, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse geltenden

Rechtsgedanken, daneben — unter Beiseiteschiebung des Beamten-dienstverhältnisses — auf die bürgerlichrechtlichen Vorschriften über Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen. Nur soweit die erste Klagebegründung in Frage steht, ist eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils in der Revisionsinstanz möglich, da nur insoweit die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands zulässig ist (§ 547 Nr. 2 ZPO.).

Der Berufsungsrichter meint, der Klagenanspruch sei durch § 10 UnfZürfG. ausgeschlossen. Er nimmt an, daß der Kläger von § 539b RPD. erfaßt worden sei, somit das Recht auf die im Unfallfürsorgegesetz für Beamte geregelte Unfallfürsorge erworben habe, zugleich aber gemäß § 10 Abs. 1 UnfZürfG. aller anderen, aus allgemeinen Rechtsätzen begründeten Schadenersatzansprüche verlustig gegangen sei. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Voraussetzungen des § 539b RPD. im vorliegenden Fall erfüllt waren. Auch wenn man diese Frage mit dem Berufsungsrichter bejaht, ist die von ihm daraus gezogene Folge nicht begründet. Der Betriebsunfall des Klägers ist am 18. Oktober 1928 geschehen. An diesem Tage war das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1928, das in Art. 3 den § 539b RPD. geschaffen hat, noch nicht erlassen. Das Wohlfahrtsbüro der Beklagten war also noch nicht unfallversicherungspflichtig, der Kläger genoß noch nicht den Schutz des Unfallfürsorgegesetzes, er konnte nur nach beamtenrechtlichen oder nach allgemeinen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte geltend machen, insbesondere dann, wenn er den Nachweis einer schuldhaften Verletzung der beamtendienstlichen Fürsorgepflicht führte. Lag aber der Tatbestand solcher Schadenersatzansprüche vor, so stand ihrem Erwerb auch nicht die Vorschrift des § 10 UnfZürfG. entgegen. Nach dem für die Revision zu unterstellenden Sachverhalt hat der Kläger mithin am 18. Oktober 1928 einen beamtenrechtlichen Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens erworben.

Es fragt sich also nur noch, ob dieser wohlertorbene Anspruch dem Kläger dadurch wieder verloren gegangen ist, daß sich das Gesetz vom 20. Dezember 1928 in Art. 35 Abs. 1 rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1928 ab beigelegt hat. Die Frage ist zu verneinen. Bei gesetzlichen Neuregelungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen, kann im allgemeinen nicht vermutet werden, daß sie Rechte vernichten wollen, die in der Rückwirkungszeit erworben worden sind. Auch bei Un-

ordnung der rückwirkenden Kraft des § 539b RVO. hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, wohlervorbene Ansprüche nachträglich zu beseitigen, ohne einen Ersatz dafür zu geben. Letzteres aber würde im vorliegenden Fall die Folge sein, wenn der Sachverhalt in jeder Beziehung so beurteilt werden müßte, als wäre die Vorschrift des § 539b RVO. bereits am 1. Juli 1928 in Kraft getreten. Sie bezweckte eine Besserstellung der von ihr betroffenen Beschäftigten. Diese sollten auch aus schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlittenen Unfällen, soweit sich diese nach dem 30. Juni 1928 ereignet hatten, der Fürsorge der Sozialversicherung teilhaftig werden, die sie nach dem bisherigen Rechtszustand nicht beanspruchen konnten. Diesem Zwecke würde es zuwiderlaufen, wenn einem Unfallbeschädigten ein schon erworbener Schadenersatzanspruch genommen oder auch nur geschmälert werden würde. Dieser Auffassung läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß nach ihr die Anordnung der Rückwirkung ohne praktische Bedeutung sein würde. Bedeutung behält sie unter allen Umständen für diejenigen Versicherungsfälle, in denen Ansprüche gegen die Betriebsverwaltung, gegen den Betriebsleiter oder gegen sonstige haftpflichtige Personen nicht in Frage kommen.

§ 10 UnfFürsG. steht also dem Klagenanspruch nicht entgegen, soweit er auf das Beamtendienstverhältnis gestützt ist. Es muß demnach geprüft werden, ob seine tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.